Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1784**

15. Wahlperiode 15. 10. 2003

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 50 des Abgeordnetengesetzes

I. Vorbemerkung

Nach dem Abgeordnetengesetz (AbgG) bin ich verpflichtet, dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag zur Anpassung der Höhe der Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt an die Fraktionen des Deutschen Bundestages vorzulegen (§ 50 Abs. 2 Satz 3 AbgG).

II. Anspruch auf Geldleistungen

Zur Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen ist in § 50 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt (Absatz 1).

Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen (Absatz 2 Satz 1).“

Der in § 50 Abs. 1 AbgG normierte Rechtsanspruch der Fraktionen auf staatliche Geldleistungen findet seine Rechtfertigung darin, dass die Fraktionen Aufgaben erfüllen, die ihnen nach dem Grundgesetz, dem Abgeordnetengesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen.

III. Aufgaben der Fraktionen

1. Zu den Aufgaben der Fraktionen ist in § 47 AbgG bestimmt:

   „Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit (Absatz 1).

   Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente und parlamentarischen Einrichtungen national und international zusammenarbeiten (Absatz 2).

   Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten (Absatz 3).“

2. Die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind dessen wichtigste politische Gliederungen. Sie sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung. Als ständige Gliederungen des Parlaments sind sie der organisierten Staatlichkeit eingefügt. Im Rahmen ihrer Aufgaben steuern und erleichtern die Fraktionen die parlamentarische Arbeit, indem sie insbesondere eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsame Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder unterstützen. Auf diese Weise fassen sie unterschiedliche Positionen zu handlungs- und verständigungsfähigen Einheiten zusammen (BVerfGE 80, 188 [219, 231]).

3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen die Fraktionen organisatorischer, administrativer und wissenschaftlicher Zuarbeit sowie sächlicher Ressourcen.

   Die Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen soll eine sachgemäße, effektive Fraktionsarbeit im Rahmen der Aufgaben des Parlaments ermöglichen und gewährleisten. Dabei ist die Höhe der Geldleistungen für die Fraktionen nach dem Aufwand zu beurteilen, der in diesem Aufgabenbereich anfällt (BVerfGE 80, 188 [213, 214]).

IV. Höhe der Geldleistungen im Bundeshaushalt 2003

Die Geldleistungen an die Fraktionen gemäß § 50 Abs. 1 und 2 AbgG sind im Einzelplan 02 Kapitel 0201 bei Titel 684 01 für das Haushaltsjahr 2003 auf insgesamt 58 481 000 Euro festgesetzt worden. Der monatliche Grundbetrag ist für jede Fraktion auf 279 056 Euro und der monatliche Betrag für jedes Mitglied auf 5 826 Euro festgesetzt worden. Die Oppositionsfraktionen erhalten einen weiteren Zuschlag von 15 v. H. auf den Grundbetrag und von 10 v. H. auf den Betrag für jedes Mitglied.

V. Anpassungskriterien

1. Im Hinblick darauf, dass die Fraktionen als ständige Gliederungen des Parlaments der organisierten Staatlichkeit eingefügt sind und die Fraktionen die

Geldleistungen zur Finanzierung ihrer Personal- und Sachausgaben verwenden, werden als Kriterien für die Anpassung der Geldleistungen die Lohn- und Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst sowie die Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Verbraucherpreisindexes für Deutschland zugrunde gelegt.

2. Aus den von den Fraktionen gemäß § 52 Abs. 4 Satz 2 AbgG bis zum 30. Juni 2003 vorgelegten Rechnungen für das Kalenderjahr 2002 ergibt sich, dass die Geldleistungen insgesamt zu 78 v. H. für Personalausgaben und zu 22 v. H. für Sachausgaben verwendet worden sind.

3. Nach dem Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst im Jahre 2003 wurden die Löhne und Gehälter ab 1. April 2003 linear um 2,4 v. H. erhöht. Ab 1. Januar 2004 werden die Löhne und Gehälter um weitere 1 v. H. und am 1. Mai 2004 nochmals um 1 v. H. erhöht. Diese Erhöhungen müssten angesichts der Verwendung der Geldleistungen durch die Fraktionen zu 78 v. H. für ihre Personalausgaben zu einer Erhöhung der Geldleistungen um 3,17 v. H. für das Jahr 2004 führen.

4. Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes ergab sich bei der Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Verbraucherpreisindexes für Deutschland (Basisjahr 2000 = 100) im Juli 2003 gegenüber dem Vorjahresmonat eine durchschnittliche Preiserhöhung von 1,64 v. H. bei den Kosten für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Verpflegungs- und Beherbergungsdienstleistungen sowie Verkehrstarifen.

   Diese Preiserhöhung müsste angesichts der Verwendung der Geldleistungen durch die Fraktionen zu 22 v. H. für ihre Sachaufgaben zu einer Erhöhung der Geldleistungen um 0,36 v. H. für das Jahr 2004 führen.

VI. Vorschlag im Benehmen mit dem Ältestenrat

1. Bei der Festsetzung des monatlichen Grundbetrages für jede Fraktion sowie des monatlichen Betrages für jedes Mitglied für das Haushaltsjahr 2003 konnten die Erhöhung der Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst um linear 2,4 v. H. ab 1. April 2003 sowie die Erhöhung ausgewählter Teilindizes für den Verbraucherpreisindex für Deutschland im Juli 2003 gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,64 v. H. noch nicht berücksichtigt werden.

   Die Fraktionen leisten damit einen Beitrag zu den Einsparungen im Bundeshaushalt.

2. Ab dem Haushaltsjahr 2004 werden die Geldleistungen an die Fraktionen unter Berücksichtigung der vorgenannten Tariferhöhung im öffentlichen Dienst sowie der Erhöhung ausgewählter Teilindizes des Verbraucherpreisindexes für Deutschland um insgesamt 3,53 v. H. erhöht. Daraus ergibt sich ein monatlicher Grundbetrag für jede Fraktion in Höhe von 288 907 Euro und ein monatlicher Betrag für jedes Mitglied in Höhe von 6 032 Euro.

   Die bisherigen Oppositionszuschläge bleiben unverändert.

Berlin, den 15. Oktober 2003

Wolfgang Thierse